

Fördermodalitäten für Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate kindbezogen ermittelt. Durch die pauschalierte Bezahlung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsgerecht abgedeckt. Die bewilligten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Nachholen nicht in Anspruch genommener Stunden ist nicht möglich. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zu Beginn des Monats im Voraus unmittelbar an die Kindertagespflegeperson.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung von Kindertagespflege analog des Kindergartenjahres bis 31.07. des Folgejahres, sofern die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson eine entsprechende Gültigkeit aufweist.

Analog zu den Aufnahmebedingungen in Kindertageseinrichtungen können Eltern dessen Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kitajahres das erste Lebensjahr erreicht haben, bereits ab dem 01. August einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. § 33 Abs. 6 KiBiz). Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

Während des laufenden Bewilligungszeitraumes:

Würde sich die wöchentliche Betreuungszeit während eines laufenden Betreuungsvertrages auf Grund von Mutterschutz, Arbeitszeitreduzierung, Verlust des Arbeitsplatzes etc. ändern, wird die ursprünglich bewilligte wöchentliche Betreuungszeit fortgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Vergütung einer Kindertagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang ihrer Qualifikation (bestehende Kindertagespflegeperson mit Qualifikation <160 UE, tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation mit 160 UE oder umfassende Qualifikation mit 300 UE).

Vergütung für bestehende Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation <160 UE

Die Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation unter 160 UE bleibt unverändert bestehen (vgl. DS-Nr. 3413).

	Kindertagespflegegeld ab 01.08.2023
Betreuungsdauer	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	80,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	162,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	243,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	340,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	438,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	535,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	633,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	730,00 €
über 40 Std. wöchentlich	828,00 €

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von 4,35 € zu Grunde. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 UE) oder pädagogische Fachkräfte

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2023			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	31,11 €	48,48 €	rd. 80,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	61,67 €	109,61 €	rd. 171,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	102,76 €	182,67 €	rd. 285,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	143,87 €	255,75 €	rd. 400,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	184,96 €	328,80 €	rd. 514,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	226,07 €	401,87 €	rd. 628,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	267,16 €	474,95 €	rd. 742,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	308,25 €	548,00 €	rd. 856,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	328,80 €	584,54 €	rd. 913,00 €

Diesen Pauschalen (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation) liegt ein Stundensatz von 1,87 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,32 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

Vergütung für Kindertagespflegepersonen mit einer umfassenden Qualifikation (300 UE) oder pädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation (80 UE)

Kindertagespflegegeld ab 01.08.2023			
Betreuungsdauer	Sachaufwand	Förderleistung	Kindertagespflegegeld Monatlich
1 – 5 Std. wöchentlich	31,11 €	48,48 €	rd. 80,00 €
über 5 – 10 Std. wöchentlich	61,67 €	118,04 €	rd. 180,00 €
über 10 – 15 Std. wöchentlich	102,76 €	196,81 €	rd. 300,00 €
über 15 – 20 Std. wöchentlich	143,87 €	275,51 €	rd. 419,00 €
über 20 – 25 Std. wöchentlich	184,96 €	354,22 €	rd. 539,00 €
über 25 – 30 Std. wöchentlich	226,07 €	432,96 €	rd. 659,00 €
über 30 – 35 Std. wöchentlich	267,16 €	511,66 €	rd. 779,00 €
über 35 – 40 Std. wöchentlich	308,25 €	590,37 €	rd. 899,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	328,80 €	629,71 €	rd. 959,00 €

Diesen Pauschalen (umfassende Qualifizierung) liegt ein Stundensatz von 1,87 € Sachaufwand zu Grunde. Die Förderleistung beträgt 3,57 €. Wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggfs. noch eine Zusatzfinanzierung (vgl. Kapitel 7.7)
Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst.

Vergütung für Anleitung von PraktikantInnen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (vgl. QHB 300) PraktikantInnen aufnehmen, erhalten pro PraktikantIn eine einmalige Pauschale von 40 €. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiterfortbildung.

Eingewöhnung

Damit die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson gelingt und sich alle Beteiligten an die neue Betreuungssituation gewöhnen können, ist eine Zeit der Eingewöhnung erforderlich. Die Eingewöhnung startet mit Beginn des Betreuungsvertrages. Sie dauert in der Regel zwischen zwei und vier Wochen. Da die Eingewöhnung bei jedem Kind anders verläuft, ist es sinnvoll, die laufende Geldleistung, in Höhe des bewilligten wöchentlichen Stundenumfangs, bereits während der Eingewöhnungsphase zu gewähren. Der Elternbeitrag ist entsprechend zu zahlen. Besondere Regelungen zur Eingewöhnungszeit sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson aufgenommen werden.

Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnetes Kind einen Betrag in Höhe von monatlich 20 Euro für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Anpassung des Betreuungsangebotes an die individuellen Bedürfnisse der Kinder, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder (Bildungsdokumentation, Alltagsintegrierte Sprachbildung) und Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns der Kindertagespflegeperson sowie Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Ausführungsbestimmungen zu den Zusatzleistungen für Sonderzeiten

Sonderzeiten	Form
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00 – 8:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag/ Sonntag/ Feiertag	20% Erhöhung der Förderleistung
Bes. Förderbedarf/ Pflegeaufwand aufgrund einer Behinderung des Kindes	50% Erhöhung der Förderleistung

Die angegebenen Prozentsätze werden auf die Förderleistung des Kindertagespflegegeldes gerechnet. Bei Übernachtungen sind es 50% des Gesamtpflegegeldes bzw. der Betreuungsstunden.

Überschneiden sich die Betreuungsleistungen, werden die Zusatzleistungen addiert. Die Zeit von 22 – 6 Uhr wird grundsätzlich als Übernachtungszeit gerechnet und die Zeit von 6 – 8 Uhr und von 18 bis 22 Uhr (Randzeit) als Sonderzeit (+ 30 %) unabhängig davon, wann das Kind schläft.

Ist eine Kindertagespflegeperson nicht voll qualifiziert, erhält sie zwar den geringeren Kindertagespflegesatz, die Zusatzzahlungen für die Sonderzeiten werden aber nach der erhöhten Tabelle berechnet.

Im Einzelfall möge die Kindertagespflegeperson bei Frau Liekenbrock bzw. Frau Hofmeister nachfragen, wenn es Unklarheiten bzgl. der Abrechnung von Sonderzeiten gibt.

Zahlungsbestimmungen im Urlaubs- und Krankheitsfall

Wenn bei Krankheit der Kindertagespflegeperson die Kindertagespflegekinder von einer entsprechenden Vertretungskraft betreut werden, erfolgt eine Doppelfinanzierung beider Kindertagespflegepersonen für insgesamt maximal 20 Tage pro Kindergartenjahr. Die Vertretungskraft reicht einen entsprechenden Nachweis ihrer Betreuungszeiten bei der Abt. Jugend ein.

Ist die Kindertagespflegeperson darüber hinaus längerfristig erkrankt, wird die Förderung eingestellt, jedoch erfolgt eine weitere Finanzierung der Vertretungstagespflegeperson. Es ist wünschenswert, dass der finanzielle Ausgleich der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt. [...]

(ff. siehe Richtlinie S. 21)